

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 11 (1931)
Heft: 1

Artikel: Die Bedeutung der schweizerischen Regeneration von 1830/31
Autor: His, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der schweizerischen Regeneration von 1830/31.

Von Prof. *Eduard His*, Basel¹.

Im Herbst und Winter 1830, also vor nunmehr gerade hundert Jahren, haben sich in unserem Lande jene Ereignisse abgespielt, welche man die für die spätern Jahrzehnte folgenschwerste innerpolitische Umwälzung bezeichnen darf. Damit möchte es der Verfasser rechtfertigen, wenn er heute den Versuch wagt, eine zusammenfassende Charakteristik dieser Bewegung — oder wenigstens ihrer Anfänge — zu geben, die man die schweizerische «Regeneration» nennt²; dem Rechtshistoriker bietet diese Bewegung ein besonderes Interesse, war es doch vor allem das Verfassungsrecht, das Staatsrecht, welches damals von Grund aus umgestaltet wurde³. Im Gefolge davon traten dann allerdings auch starke Veränderungen des Wirtschaftslebens, der sozialen Verhältnisse, der politischen Sitten, ja des geistigen Lebens und gar des religiösen Empfindens ein. Dies alles kann in unserer kurzen Charakteristik nicht näher verfolgt werden; wir begnügen uns hier, die für die Folgezeit typischen Anfänge der Bewegung und ihre nächsten Nachwirkungen zu kennzeichnen.

I. Ausbruch und Verlauf.

Das richtige Verständnis für die Regeneration von 1830/31 kann nur gewonnen werden, wenn man sich die Merkmale der

¹ Nach einem Vortrag, gehalten in der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel am 20. Oktober 1930.

² Regeneration hieß man vorerst die Umgestaltung des Staates in liberalem Sinne, wie sie erstmals 1830/31 in mehreren Kantonen durchgeführt wurde, dann aber auch in weiterem Umfange die ganze Periode von 1830 bis 1848, in welcher diese Umgestaltung im allgemeinen Fortschritte machte.

³ Über die Einzelheiten der Umwandlung des Verfassungsrechts vgl. Bd. II meiner Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts (1929).

vorangegangenen Periode, der « R e s t a u r a t i o n » (1814—1830), vergegenwärtigt und deren Staatssystem in Gegensatz stellt zu den Neuerungen der Regeneration. In der Restauration begegnet uns jene weitgehende Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände — getragen von der immer noch nachzitternden « Panik der Revolution » —, jene zum Teil gewaltsam und mit Hilfe der alliierten Minister herbeigeführte Festigung der Macht der Aristokratien alter Bürgergeschlechter oder der Präponderanz der Hauptstädte über die Landschaften, jene Hinneigung zur strengen Kirchlichkeit, zur Mystik, Romantik und katholischen Kirche und jene schließlich verhängnisvolle Bevormundung der untern Volksschichten (Bauern und Kleinbürger) durch die regierende Oberschicht. Wegen dieser mehr oder weniger einseitigen Einstellung wurde die Restauration daher lange Zeit allzu ungünstig beurteilt. Man stellte ihr — ebenfalls einseitig betont — die Errungenschaften der nachfolgenden Regeneration gegenüber, vergaß dabei aber, daß es nach den jahrelangen Wirren der französischen und helvetischen Revolution und der napoleonischen Militärherrschaft großer Opfer und nachhaltiger Anstrengungen bedurfte, um Staat, Gesellschaft und Wirtschaft wieder auf tragfähige Grundlagen zu stellen, — um all dies zu « restaurieren ». Es bleibt das Verdienst der Männer der Restaurationszeit, daß sie diese Fundamente erneuerten und damit die soliden, machtpolitisch unentbehrlichen Grundlagen schufen, auf denen später ein freieres und volkstümlicheres Staatssystem aufgebaut werden konnte. Ihre Hauptsorge galt der Armee, durch deren Organisation (1817) die staatliche (oder staatenbündische) Selbständigkeit nach Außen garantiert wurde, und den Finanzen, welche die staatliche Leistungsfähigkeit im Innern begründeten. Auch wurden bessere Straßen und geräumigere Amts- oder Schulgebäude errichtet; aber das Materielle wurde einstweilen bevorzugt. Wohl wurde auch das Schulwesen, zumal der höhere Unterricht, gefördert und die Basler Universität, bisher die einzige schweizerische Hochschule, reorganisiert (1818). Aber auf die Volksbildung wurde — in Anbetracht der beschränkten Mittel — noch nicht allzu viel Gewicht gelegt. So konnte dem an sich schon etwas engen und autoritären Staatswesen der Restauration eine

gewisse geistige Starrheit, mancherorts geradezu Ungeistigkeit, vorgeworfen werden⁴. An dieser Achillesverse konnte es schließlich tödlich verletzt werden. Und was den schweizerischen Restaurationsregierungen noch zum weitem Schaden gereichen sollte, war ihre geistige Verwandtschaft mit den reaktionären Monarchien in Österreich, Deutschland und Frankreich, wo die Auswüchse feudaler Erstarrung und die Unterdrückung oder Verfolgung demokratischer oder freiheitlicher Regungen viel krasser waren, als in der Schweiz, die wenigstens immer noch der Form nach gewisse demokratische Einrichtungen bewahrt hatte. Bei einer gesamteuropäischen Bewegung, wie sie die Regeneration von 1830 war, mußten daher die schweizerischen Restaurationsregierungen zum Teil für die Sünden ihrer Nachbarn mitbüßen.

Allerdings: Ansätze zu einer Wandlung waren schon vor 1830 vorhanden. Ende der 1820er Jahre war in mehreren Kantonen die Erkenntnis laut geworden, daß eine freiere Aussprache über politische Dinge nicht völlig unterbunden werden könne und daß das autoritäre Regierungssystem nicht allzu einseitig auf die Spitze getrieben werden dürfe. In den zahlreich erstandenen Vereinen von Schützen, Sängern, Studenten und andern Gleichgesinnten regte sich Kritik und oppositioneller Geist. Die Preßfreiheit, bisher nur in Genf anerkannt, war im Laufe des Jahres 1829 in den Kantonen Glarus, Zürich, Luzern und Aargau verkündet worden. Damit hatte die öffentliche Meinung — über die Grenzen dieser Kantone hinaus — eine Waffe gewonnen zu Angriffen gegen die herrschenden Zustände. — Der Grundsatz der Gewaltentrennung sodann, von fundamentaler Bedeutung für die Unabhängigkeit der Justiz und damit für das Ansehen der Staatsgewalt, stand bereits geschrieben in den Verfassungen von Solothurn, Tessin und Genf und wurde 1829 noch in Luzern durchgeführt. — Die Petitionsfreiheit war nur in Schaffhausen und Aargau (1815/16) zulässig erklärt, in andern Kantonen aber war die Einreichung von Bittschriften politischen Inhalts mitunter ein riskiertes Unterfangen.

⁴ Vgl. R. Feller: Der neue Geist in der Restauration, Zeitschrift für schweiz. Gesch. IV (1925), S. 445 ff.

All diese liberalen Einrichtungen waren aber noch vereinzelte Erscheinungen ohne allgemeine Bedeutung. Doch darf behauptet werden, daß man in den geistig aufgewecktern Kantonen seit 1829 (wie schon früher) schrittweise einzelnen liberalen Neuerungen Bahn zu brechen suchte. Im Juni 1830 (noch vor der Julirevolution) gab sich sogar der Kanton Tessin — unter Beseitigung der korrupten Oligarchie Quadri's und seiner Anhänger — eine ausgesprochen liberale Verfassung.

Vermutlich wären nun langsam und stetig bald andere Kantone diesem Beispiele gefolgt, wäre nicht durch den Ausbruch der Pariser Julirevolution das Tempo mitsamt dem Modus der ganzen Entwicklung geändert worden. Gall Jakob Baumgartner, selbst ein Führer der Bewegung in der Ostschweiz, schrieb wohl zutreffend: « Es ist eine müßige Frage, ob Verfassungsänderungen und Staatsumwälzungen in den Kantonen ohne die Pariser Revolution auch stattgefunden hätten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß deren Bedürfnis sich schon vorher geregt und geltend gemacht hatte. An Fortsetzungen in den von den Reformbestrebungen noch nicht unmittelbar berührten Kantonen hätte es kaum gefehlt. Aber als unzweifelhaft kann angenommen werden, daß das Werk langsamer von statten gegangen, von weniger gewaltsamen Erschütterungen begleitet gewesen wäre. Immerhin führte der Lauf der Dinge zum gleichen Ziel... »⁵.

Die Richtigkeit der letztern Behauptung, daß das Ziel das gleiche gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls erwies sich eben diese Langsamkeit der staatlichen Entwicklung in den schweizerischen Kantonen als verhängnisvoll. Nach dem Ausbruch der Revolution in Paris, Ende Juli 1830, überstürzten sich nun die Ereignisse in rascher Folge. Paris gab nicht nur für Frankreich, sondern auch für die Schweizer Liberalen und die Gleichgesinnten in zahlreichen andern Staaten den mächtigen Anstoß zu umfassenden Umwälzungen oder doch zu revolutionären Versuchen. Wie von einer Epidemie ergriffen wurde die öffentliche Meinung in Bürger- und Bauernkreisen nun mobilisiert, nachdem die liberalgesinnten Intellektuellen längst eine solche Gelegen-

⁵ G. J. Baumgartner: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, I (1868), S. 18.

heit erwartet hatten. Die öffentliche Meinung stellte nun gebietereich ihre Forderungen und erzwang da und dort deren Durchführung mit Hilfe der ihr zu Gebote stehenden Pressionsmittel und Waffen. So wurde die bisher allzu gemächliche Evolution verdrängt durch eine gewaltsame Revolution.

Die Postulate der Revolutionäre in Frankreich waren im Einzelnen zum Teil verschieden von denen der Schweizer, da die Franzosen eine der Volkssouveränität angepaßte Monarchie (das «Bürgerkönigtum») schufen. Gemeinsam war aber beiden Bewegungen, daß die untern Stände (Bürger und Bauern) sich auflehnten gegen die autoritäre Oberschicht, in Frankreich gegen die Monarchie der legitimen Bourbonen, in der Schweiz gegen die Aristokratie der regierenden Stadtbürgergeschlechter. Aus der geistigen und politischen Anlehnung an das liberale, revolutionäre Frankreich wurde in der Schweiz kein Hehl gemacht. Schon Thomas Bornhausers Aufruf verkündete, wohl unter bewußtem Hinweis auf die Pariser Ereignisse, bedeutungsvoll: «Der Hahn hat gekräht!» Daneben suchten aber auch einzelne liberale Ideen sich durchzusetzen, die von jungen Intellektuellen an deutschen Universitäten oder in Burschenschaften waren aufgenommen worden.

Zu Unrecht wurde schon behauptet, der schweizerischen Regeneration habe die Gewalttätigkeit gefehlt. Man darf auf diese äußere Form der Bewegung zwar nicht das Hauptgewicht legen, aber doch feststellen, daß sie durchaus gewaltsam war, wenn sie auch nicht in den Terror ausartete, den wir aus der großen Französischen Revolution kennen. Im Thurgau, wo zuerst Postulate nach einer Verfassungsänderung aufgestellt wurden, nahm die Volksmasse während der Großratsverhandlungen eine durchaus drohende Haltung ein. Im Aargau zog der bewaffnete «Landsturm» nach Aarau und umzingelte das Rathaus, ohne indes die Regierung abzusetzen. Im Kanton Freiburg erfolgten zwei Masseneinmärsche in die Hauptstadt, wobei nur mit Mühe Blutvergießen vermieden werden konnte. Im Kanton Solothurn nahmen die Landausschüsse eine derart selbstbewußte Haltung ein, daß der Große Rat mit ihnen in Unterhandlungen treten mußte. In St. Gallen polterte der Pöbel während der Sitzungen in den

Gängen des Rathauses umher. Die Waadtländer zogen mit Stöcken bewaffnet nach dem Montbenon und gegen das Rathaus, wo es zu Tumulten kam. Im Kanton Bern brachen im Seeland und Jura Aufstände aus. Im Kanton Basel wurden mehrfache Versuche zu einem Zuge nach der Stadt mit Waffengewalt vereitelt. Diese Beispiele mögen genügen.

In andern Kantonen allerdings nahm die Umwälzung einen ruhigeren Verlauf, vor allem in Zürich, auch in Schaffhausen und im alten Kantonsteil von Bern.

In fast allen nachmals regenerierten Kantonen waren es vorerst inoffizielle *Massenversammlungen*, «Volkstage»⁶, meist in kleinen Landstädten, welche als wirksame Demonstrationen dienten, um die Regierungen zum Einlenken oder Nachgeben zu veranlassen. Waren dann die Verfassungen beraten und in Volksabstimmungen angenommen, so brachten gesetzmäßige *Neuwahlen* meist die neuen Machthaber ans Ruder; dieser weitere Verlauf der Bewegung war dann durchaus regulär.

War aber die Umwälzung in der Schweiz auch gewaltsam, so war ihr doch mitunter ein bürgerlich-gemütlicher Zug eigen⁷. Gewalt wurde von der Bewegungspartei meist nur solange angewendet, als unumgänglich notwendig erschien. Dann aber suchte man mit Verfassungsabstimmungen und Neuwahlen die illegale Veränderung möglichst bald zu legitimieren. Denn der Schweizer Bauer und Bürger war damals im Grunde nicht revolutionär gesinnt und noch viel weniger derart verhetzt, daß er sich zu dauernden Ausschreitungen hätte verleiten lassen können.

Der Hauptgrund des unblutigen Verlaufs in den meisten Kantonen war allerdings die Schwäche des Widerstands seitens der alten Regierungskreise. Zu Bürgerkriegen kam es einst-

⁶ Entsprechend dem Prinzip der Volkssouveränität wurde etwa auch versucht, diese meist illegalen Versammlungen als legitimen Ausfluß des Widerstandsrechts darzustellen.

⁷ In der Waadt riefen die mit ihrer ja bereits demokratisch bestellten, wenn auch etwas autoritären Regierung unzufriedenen Volksmänner «à bas les tyrans! à bas les tyrans!» Ein im Tumult herumgezerter, regierungstreuer Advokat antwortete ihnen witzig: «Imbéciles! ne voyez vous donc pas, que je suis des tirés, et non pas des tyrans!»

weilen bloß in Schwyz, Basel und Neuenburg, weil dort der Widerstand der Regierenden kräftiger war.

II. Ideeller Gehalt der Bewegung.

Die gewaltige Stoßkraft, welche die ganze Regenerationsbewegung innert so kurzer Zeit zu leichten Siegen führte, hatte ihre Wurzel in einem einheitlichen, einfach-volkstümlichen Programm. Dessen Ideen beruhten zur Hauptsache auf den Lehren des französischen Liberalismus, wie sie seit zwei Jahrzehnten in Paris durch Benjamin Constant vertreten worden waren⁸. Ihre programmatische Zusammenfassung zum praktischen Gebrauch in den schweizerischen Verfassungskämpfen erhielten sie, abgesehen von der Tessiner Verfassung vom Juni 1830, durch den Nassauer Dr. Ludwig Snell im Memorial von Küssnacht. Zu den dort enthaltenen Postulaten kamen noch die zahllosen Begehren, welche in privaten Eingaben aus der Mitte des Volkes gestellt wurden.

Diese Hauptideen der Regeneration sind nun kurz zu betrachten, wollen wir zu einem Urteil über die ganze Bewegung gelangen. Sie bildeten die Grundlage der regenerierten Kantonsverfassungen von 1830 und 1831 und sind größtenteils noch heute ein Bestandteil unserer Verfassungen. Der bisher herrschende Konservatismus hatte diesen programmatischen Ideen, die in Denkschriften (Memorialen) und Flugblättern allgemein bekanntgegeben wurden, nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen; war er doch viel weniger doktrinär und systematisch, da er in realpolitischer Anpassung an die jeweilige Lage nach politischen Lösungen suchte, ohne lange nach Theorien zu fragen. Der Liberalismus aber gewinnt durch seine Festlegung auf eine Anzahl Grundsätze einen mehr oder weniger doktrinären, jedenfalls sehr prinzipiellen Charakter.

Eine erste Gruppe von liberalen Grundsätzen betraf die Staatsform der Demokratie. Entsprechend der liberalen Dok-

⁸ Constant verhielt sich in wesentlichen Punkten gegenüber den Lehren J. J. Rousseaus kritisch. Vgl. auch Rud. Heinr. Voegeli: Die schweizerische Regeneration von 1830 bis 1840 in der Beleuchtung englischer Gesandtschaftsberichte (Zürich 1924), S. 24, 33 u. s. w.

trin wurde das Prinzip der Volkssouveränität in den Verfassungen verkündet und verwirklicht. Demzufolge wurde erklärt, die Verfassungen und alle Verfassungsänderungen müßten durch die Mehrheit der Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung angenommen werden. Das war etwas Neues, denn bisher waren die Verfassungen (außer in Genf) bloß durch die Großen Räte genehmigt worden. Weiter wurde nun bestimmt, daß die obersten Volksvertretungen eben diese Großen Räte seien, die in Volkswahlen innert Wahlkreisen gewählt werden müßten. Auch dies war in manchen Kantonen neu; denn die Großen Räte waren in ihrer Mehrheit mit Bürgern der Hauptstadt besetzt gewesen, in Bern sogar durch Kooptation ergänzt worden. Nun beschränkte die Regeneration diese Präponderanz der Hauptstädte, ohne indes durchwegs ein für alle gleiches Wahlrecht einzuführen. Immerhin ging nun die Macht in den meisten Kantonen über an die breiten Massen der Bauern und Kleinbürger oder ihre Vertreter. Als Hauptgrundsatz, der den Sturz der Aristokratien besiegelte, wurde die Rechtsgleichheit verkündet, d. h. die Aufhebung aller Vorrechte der Geburt, des Standes oder des Ortes. Auch in der Behördenorganisation zeigte sich nun die Volkssouveränität. Vorher waren die Regierungen, die Kleinen Räte, die mächtigere Behörde gewesen. Nun wurden entsprechend dem Prinzip der Volkssouveränität die Großen Räte als die übergeordnete Instanz erklärt, die Kleinen Räte wurden ihrer Kontrolle unterstellt und zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. — Für die Großratsverhandlungen und die Tätigkeit der Verwaltung wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit festgesetzt und somit eine Kritik durch die öffentliche Meinung ermöglicht. Wenn damit auch die bisherige Geheimtuerei der Regierungen nicht völlig beseitigt werden konnte, so wurde sie doch wesentlich erschwert. Die Machtstellung der Großen und Kleinen Räte wurde schließlich auch dadurch eingeschränkt, daß eine saubere Gewaltentrennung sie des Einflusses auf die Rechtsprechung beraubte und die Gerichte damit aus politischer Abhängigkeit loslöste.

Ein zweite Gruppe liberaler Prinzipien umfaßte die Freiheitsrechte. Diese gaben der ganzen Bewegung seit Beginn

des Jahrhunderts den Namen: « liberal » bedeutete freisinnig, individuelle Freiheiten gegenüber der Staatsgewalt begehrend. Diese Freiheiten betrafen sowohl das geistig-politische als auch das wirtschaftliche Leben der Bürger.

Das wertvollste politische Freiheitsrecht war die Preßfreiheit. Sie galt, wie bemerkt, 1829 bereits in fünf Kantonen. Nun — 1830 — wurde sie in allen regenerierten Verfassungen, sowie in einigen konservativen feierlich verkündet, indes nicht ohne daß man beifügte, der Mißbrauch dieses Freiheitsrechts werde gemäß Gesetz bestraft. So hatten schließlich der Gesetzgeber und der Strafrichter die Aufgabe, eine gerechte Grenze zu bestimmen zwischen erlaubten und strafbaren Presseäußerungen. Die Gewährung der Preßfreiheit bedeutete die Schaffung eines Organs für die öffentliche Meinung, oder richtiger: zahlreicher, sich widersprechender Organe, in denen nun die politischen Kämpfe angeregt, vorbereitet oder ausgetragen werden konnten. Damit wurde die breite Volksmasse mündig und konnten nun die verborgensten Interessen sich laut geltend machen. Damit wurde aber auch die Presse eine Macht, bald in den Händen der regierenden Kreise und Parteien, bald unabhängig von ihnen. In großer Zahl — wie einst in der Helvetik — entstanden nun kleine, lokale Preßorgane, um mit Eifer die Interessen ihrer Leser zu verfechten, bisweilen auch um eine Kirchturmspolitik oder eine Politik der Gasse zu treiben.

Ein weiteres politisches Freiheitsrecht war die Petitionsfreiheit, d. h. die Erlaubnis an Jedermann, sich mit individuellen oder kollektiven Bittschriften an die Behörden, vor allem an die Regierungen zu wenden. Später verlor dieses Recht an Bedeutung; zur Zeit, da das administrative Beschwerderecht noch wenig ausgebildet war und noch kein gerichtlicher Schutz gegenüber der Verwaltung bestand, schien es unentbehrlich. Als Mittel zu politischen Demonstrationen fanden die Massenpetitionen bald häufig Verwendung.

Wichtiger war die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, d. h. die Befugnis der Bürger, sich in ordentlichen Versammlungen zusammenzufinden und nach freiem Gutdünken Vereine

zu bilden. Beides war vorher vom Wohlwollen der Regierungen abhängig gewesen und daher nur bedingt erlaubt worden. Die Vereine waren aber schon bisher Hauptträger des politischen Lebens; bald sollten parteipolitische «Volksvereine» bestimmenden Einfluß auf die Regierungen gewinnen.

Zurückhaltender zeigten sich die regenerierten Verfassungen in der Proklamierung der Religionsfreiheit; diese galt meist nur zugunsten der staatlich «anerkannten» Hauptkirchen, d. h. der reformierten und der katholischen. Die Israeliten wurden gelegentlich noch recht illiberal behandelt, ebenso einzelne reformierte Sekten.

Zu den wirtschaftspolitischen Freiheitsrechten sodann zählte in erster Linie die Gewerbefreiheit, d. h. die Jedermann eingeräumte Befugnis, den ihm gutschheinenden Erwerb ohne staatliche Beschränkung oder Bewilligung zu betreiben. Nach der Umwälzung von 1830 verkündeten mehrere regenerierte Kantonsverfassungen und Gesetze — so in Zürich, Bern, Solothurn — die Gewerbefreiheit; aber die Durchführung auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte nur zögernd. Da und dort wurden Zünfte aufgehoben oder wurde der Zunftzwang wenigstens für einzelne Gewerbe beseitigt, wurden sog. «Ehehaften», vor allem Wirtschaftsvorrechte, aufgehoben und behördliche Preisbestimmungen für einzelne Lebensmittel außer Kraft gesetzt. Nirgends zeigte sich aber ein so starkes Mißtrauen innerhalb der liberalen Bevölkerung, wie gegenüber diesen wirtschaftlichen Neuerungen, da sich hier am besten der Vorteil der Gewinnenden und der Nachteil der Betroffenen errechnen oder doch schätzen ließ. So machte die Durchführung der Gewerbefreiheit in den meisten regenerierten Kantonen nur langsame und dürftige Fortschritte. Das liberale Zürich aber ging allen andern Kantonen voran auf dem Wege weitgehender Gewerbefreiheit mit zunehmender Industrialisierung.

Die für das Wirtschaftsleben und die Siedlungspolitik so bedeutsame Niederlassungsfreiheit galt nur mit Einschränkungen unter den dreizehn Kantonen, die dem Niederlassungskonkordat von 1819 beigetreten waren. Eine Revision

dieses Konkordats mißlang 1834. So kann dieses Freiheitsrecht nicht als eigentliche Errungenschaft der Regeneration bezeichnet werden.

Fortschritte machte dagegen in der Regenerationsperiode die Befreiung des bäuerlichen Grundeigentums von *F e u d a l l a s t e n*, d. h. der billige Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen. Hierbei wurden den Berechtigten oft beträchtliche Opfer zugemutet, während die Pflichtigen — die Bauern — vom Staate finanziell unterstützt wurden. Dadurch löste sich die Bauersame aus ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von Großgrundbesitzern, auch von Staat und Kirche, und entstand ein *s e l b s t ä n d i g e s* landwirtschaftliches Kreditwesen.

Eine dritte Gruppe von Neuerungen der Regeneration ist mehr *g e i s t i g e r* Natur; sie betrifft das Bildungswesen und die Kirchen. Die Restaurationsregierungen hatten, wie bemerkt, vorwiegend die höhern Bildungsanstalten zu fördern gesucht. Die Regeneration erkannte als Grundbedingung der Demokratie die Hebung des *V o l k s s c h u l w e s e n s*. Die Gemeinden wurden daher strenger bewacht in der Durchführung der Schulpflicht, die soziale Stellung der Lehrer wurde durch bessere Entlohnung gehoben und der Einfluß der Geistlichen in den Schulbehörden wurde zurückgedrängt. Dem höhern Bildungswesen diente die Gründung der Universitäten Zürich und Bern, die aber beide anfangs noch mit etwas parteipolitischen Charakter behaftet waren, was vor allem in Bern zu Mißständen führte.

Hinsichtlich des Verhältnisses von *S t a a t u n d K i r c h e* enthielten die regenerierten Verfassungen vorerst wenig Neuerungen. Die Restauration hatte sich mit Rom in ein erträgliches Verhältnis zu setzen gewußt; die reformierten Kirchen waren kantonale Landeskirchen und von der Regierung abhängig und geschützt.

Erst im Januar 1834 beschickten die liberalen Regierungen katholischer Kantone oder Kantonsteile die *K o n f e r e n z* in Baden, welche grundsätzliche Neuerungen gegenüber der römischen Kirche beraten sollte. Hier wurde nun entsprechend der liberalen Staatsauffassung eine lange Reihe kirchenpolitischer Postulate aufgestellt, wie: Schaffung eines national-schweize-

rischen Erzbistums, Beschränkung der Nuntiatur, Einführung von Synoden unter Staatsaufsicht, Ausbau des staatlichen Placets über kirchliche Erlasse, Schutz gemischter Ehen und anderes mehr. Diese sog. «Badener Artikel» waren indes mit allzu lehrhafter Offenheit in die Welt hinausposaunt worden, als daß sie auf römischer Seite hätten Verständnis finden können. Die Kurie wurde durch diesen massiven Frontangriff erst recht zu entschlossenem Widerstand getrieben, sodaß die Durchführung der Artikel schon in nächster Zeit völlig mißlang. Der römische Klerus in der Schweiz aber stand fortan in den vordersten Reihen der Gegner einer liberalen Staatsauffassung.

Ein weiterer Traum des Liberalismus, wie schon der Helvetik, war endlich der einer einheitlichen schweizerischen Nation und eines straffern Bundes. Aber die Bemühungen in dieser Richtung scheiterten schon 1833 und 1834 angesichts der Zerfahrenheit der kantonalen Politik. Es braucht davon hier nicht weiter die Rede zu sein. Erst dem Liberalismus und Radikalismus von 1848 glückte dann die Bundesrevision.

Der hier gebotene Überblick muß genügen, um einen Begriff zu geben vom Ideengehalt der schweizerischen Regenerationsbewegung von 1830. Manche mehr nebensächliche Postulate und Errungenschaften müssen hier unberücksichtigt bleiben. Es war ein mächtiges und bei den Massen der Bürger und Bauern zügiges Programm, das die Männer von 1830/31 aufzustellen wagten. Manche Forderungen und Versprechungen überstiegen zwar ihre Kräfte; Einiges war auch mehr oder weniger hohle Phrase. Im Ganzen genommen aber gewannen diese Ideen, die aus den Studierstuben einzelner Intellektueller stammten, rasch die Massen, vor allem die bisher eher konservativ eingestellten Bauern.

Auch die Stellung der Schweiz zum Ausland hat sich infolge der Regeneration zusehends verändert. Zwar fehlte es schon in den Zwanzigerjahren nicht an Konflikten mit der Diplomatie der europäischen Mächte, etwa wegen der Demokratenverfolgungen in Deutschland, wobei gerade das konservative Basel im Professorenhandel von 1824 bekanntlich eine würdige und feste Haltung einnahm, indem es den deutschen Professoren Asyl ge-

währte. Da die demokratischen Bewegungen 1830 in allen europäischen Staaten, außer im Frankreich Louis Philippe's, niedergeworfen wurden und Frankreich selbst nach einigen Jahren in ein konservativeres Fahrwasser einmündete, stand die Schweiz bald vereinsamt da. Sie galt seit 1830 als «liberales» Land, oder — in den Augen des Auslandes — genauer als Herd aller Revolutionen und als Schlupfwinkel aller Verschwörer. Aus der massenweisen Gewährung von Asyl an politische Flüchtlinge aus Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und andern Ländern entstanden dann eine Reihe diplomatischer Verwicklungen, denen die Schweiz mit ihrer schlecht funktionierenden Zentralorganisation selten gewachsen war. Für die internationalen Beziehungen der Schweiz war die Regeneration somit einstweilen kein Gewinn, mochte auch die Isolierung sie gelegentlich zu etwas entschlossenerer und selbstbewußterer Haltung nötigen, als dies früher notwendig und möglich war.

III. Würdigung.

Die unbestreitbare politische und geistige Bedeutung der Regenerationsbewegung erscheint dem ersten Blicke des Historikers groß und sympathisch, weil sie sich abhebt auf dem Hintergrunde der Restaurationsperiode. Erst bei näherem kritischem Zusehen gewinnt einerseits auch die Restauration, büßt aber anderseits auch die Regeneration einiges von ihrem Glanze ein.

Als Staatsauffassung der Restaurationszeit erkennen wir den **Konservatismus**, als diejenige der Regeneration den **Liberalismus**. Wenn nun auch der Konservatismus der schweizerischen Aristokratien nicht dieselben Treibhausblüten trieb, wie derjenige benachbarter Monarchien oder Duodezstäätchen, so war doch auch seine schwächste Seite eine Überspannung des an sich gesunden Autoritätsprinzips. Vom «Gottesgnadentum» und der Unfehlbarkeit der Regierenden hören wir zwar in der Schweiz wenig, aber das Selbstgefühl aristokratischer Kreise in einzelnen Kantonen entsprach doch kaum ihren Leistungen und ihrer Überlegenheit. Selbst das so stolz auftretende Berner Patriziat zeigte eine vorwiegend materialistische, machtpolitische und ungeistige Einstellung. Auf höherem Niveau mochten die Zürcher und Basler

stehen, wo bei aller Enge des Blickfeldes doch Rechtschaffenheit und Pflichtgefühl überwogen. Der Liberalismus brachte im Gegensatz zum Autoritätsprinzip den Grundsatz des vor allem « volkstümlichen » Regierens, den man das « Popularitätsprinzip » nennen könnte. Der Liberalismus folgerte dies aus dem Prinzip der Volkssouveränität, das ja mannigfaltige Gradabstufungen zuließ. Danach galten diejenigen politischen (verfassungs- und gesetzmäßigen) Lösungen als die bessern, welche in einer Volksabstimmung vom « Volke », d. h. von einer Mehrheit der Stimmenden, als genehm erklärt waren, und diejenigen Männer als die bessern Volksvertreter, welche von einer Mehrheit der Wählenden auserkoren waren. Dadurch vertauschte man das bisherige System, wonach die gebildeten und wohlhabenden, meist alteingesessenen Kreise der Bürgerschaft in der Politik den Ausschlag gaben, mit dem System einer mehr oder weniger zufälligen Mehrheitsherrschaft, was indes solange erträglich war, als die Mehrheit durch eine geschlossene liberale Partei zusammengehalten war. Die Gegner schalten dies als sinnloses « Kopfszahlssystem », das in der Tat die gegebenen sozialen Verschiedenheiten der Geistesbildung, der Konfessionen, der Sprachgemeinschaften, der Berufsstände u. s. w. gänzlich außer Acht ließ und die Minderheiten leichthin vergewaltigte. Mochte dieses Prinzip auch die notwendige Folge der Demokratie sein, so zeigte es doch von Anfang an gewisse Mängel, zumal in moralischer Hinsicht. Es führte später dazu, daß die Regierenden tatsächlich abhängig wurden von einer stets wechselnden, oft unsichern öffentlichen Meinung und somit nicht mehr durchwegs innerlich frei entschieden und verfügten, sondern unter dem Drucke unkontrollierbarer Stimmen aus dem Volke. So kam es, daß die Regierenden zu Regierten, die Führer zu Geschobenen wurden, falls sie nicht den Mut der Überzeugung hatten und sich der öffentlichen Meinung etwa entgegenstemmten. Mochten die liberalen Regenten daher auch etwa erklären, hinter ihnen stehe der Wille des Volkes (d. h. einer Mehrheit), so war ihre Autorität mitunter doch geringer, als die ehemalige der Aristokraten, und stand ihre Popularität auch nicht immer auf festen Füßen. So verschwanden manche gefeierte Führer von 1830 nach wenigen Jahren von der politischen Bühne (so F. L. Keller in Zürich, die Brüder Schnell

in Bern, Thomas Bornhauser im Thurgau) oder sie verloren ihre Führerstellung zufolge von Parteiwandlungen (so die Brüder Pfyffer in Luzern). Nur Wenige konnten sich so lange halten, wie die nachmaligen Bundesräte Stefano Franscini (Tessin) und Joseph Munzinger (Solothurn).

In den ersten Jahren nach 1830 herrschte in den regenerierten Kantonen vorerst allerdings noch eine geschlossene liberale Parlamentsmehrheit, die geleitet wurde von den wenigen fähigen Führern der Bewegung. Das Volk, d. h. die Aktivbürgerschaft, besaß noch nicht die Fähigkeit und Reife, um den Gang der Politik selbst zu bestimmen; die direkte Volksherrschaft der «demokratischen Bewegung» der Sechzigerjahre gab ihm erst die unmittelbare Macht. In den Dreißigerjahren aber zeigten die breiten Massen gegenüber ihren Führern meist noch dasselbe Untertanengefühl, wie einst gegenüber den aristokratischen Regenten. Deshalb erlangten manche liberale Führer vorerst eine Autorität und Machtstellung, welche diejenige der ehemaligen Aristokraten weit übertraf (so F. L. Keller in Zürich, die Brüder Karl und Hans Schnell in Bern, Joseph Munzinger in Solothurn, Gall Jacob Baumgartner in St. Gallen). Wo solche prominente Führer fehlten, entwickelte sich eine ausgesprochene Parlamentsherrschaft. Eine tatsächliche, reine Demokratisierung wurde in den Dreißigerjahren noch nicht erreicht.

Hatten anfangs die weitesten Volksmassen den Ideen des Liberalismus enthusiastisch zugejubelt, so begannen Einsichtige nach einiger Zeit sich wieder der ideellen Vorzüge zu erinnern, welche der Konservatismus aufwies. Dieser war doch der Behüter der guten alten, bürgerlichen Tradition im Gegensatz zu den Spekulationen und negativen Umsturtendenzen des Liberalismus; er verfocht das Einheimische, Bodenständige gegenüber dem fremden Ideenimport aus Frankreich und Amerika. Er stand fest auf dem Boden frommer Religiosität und schützte die Kirchen gegenüber der modernen Naturphilosophie liberaler Freidenker. Er verteidigte ebenso die strenge Wissenschaft gegenüber den Verflachungsgefahren der nivellierenden Volksbildung. Er zeigte in seiner äußern Haltung Stil und Würde, während liberale oder radikale Emporkömmlinge sich allerlei Freiheiten und Formlosig-

keiten erlaubten und die Periode der « Politik in Hemdsärmeln » einzuleiten begannen⁹.

Doch solche Kritik konnte nur vereinzelt in den Kreisen der Gebildeten oder der Altgesinnten wahrgenommen werden. Bei der großen Masse des Volkes, zumal bei Bauern und Kleinbürgern, hatte der Liberalismus Wurzeln geschlagen, die tiefer saßen, weil er zwei ideellen Vorstellungen entsprach, die dem Volke immanent waren: einem idealistischen, optimistischen Fortschrittsglauben und einer festen Erwartung materiellen Vorteils.

Mit starkem Optimismus, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, hatten die intellektuellen oder politischen Führer der Bewegung von 1830 das aristokratische Regiment gestürzt und die demokratische Mehrheitsherrschaft eingeführt. Selten vernahm man etwa Befürchtungen einer « Bauernherrschaft ». Mit demselben Optimismus tendierte man nach einer Nivellierung der herkömmlichen sozialen Volksschichten, ohne zu befürchten, daß das Kulturniveau sich senken werde. Voll gerechtfertigt war vor allem der Optimismus im Hinblick auf die neuen Freiheitsrechte; gerade diese erfuhren aber später (unter dem Einfluß des Radikalismus) keine weitere Ausgestaltung, sondern wurden mitunter zugunsten der Staatsomnipotenz und Staatsbureaukratie im sozialen « Wohlfahrtsstaate » beschränkt.

Der andere Grundzug der Bewegung, die Hoffnung auf materiellen Gewinn, die dem Volke bewußt oder von ihm geahnt wurde, beruhte in der Erwartung, daß die wirtschaftlichen Freiheiten (Gewerbefreiheit, Freiheit von Feudallasten) den untern Volksschichten Vorteile brächten; dann in der Hoffnung auf Anteilnahme an der Regierung, auf bessere Berücksichtigung seitens der aus den eigenen Kreisen stammenden Regierenden, auf demokratische Mitarbeit der Bürger in Parlamenten und Kommissionen, auf Wahl zu den vermehrten Staatsämtern, auf Unterbringung von Angehörigen im Staatsdienste und andern mehr.

So wurden Optimismus und Materialismus bald bestimmende

⁹ Die « Basler Zeitung » entsetzte sich z. B. 1834 höchlich, daß Karl Schnell « in gelben Pantalons » vor der Volksvertretung erschienen war!

Motive beim Volke, mitunter auf Kosten des sozialen Pflichtgefühls der Einzelnen und zum Nachteil der Staatswirtschaft.

Charakteristisch für den schweizerischen Liberalismus war sein **Doktrinarismus**. Die liberale Staatsauffassung beruhte auf Lehren, Doktrinen, die dem Naturrecht des 18. Jahrhunderts entstammten, aber entsprechend den Erfahrungen der Praxis und den Geboten der Realpolitik bisweilen einsichtsvoll gemildert und in ihrer Grundsätzlichkeit beschränkt wurden. Begreiflicherweise fanden jene starren Doktrinen von der Volkssouveränität und von der allgemeinen Gleichheit gerade im Lehrerstande ihre überzeugtesten Anhänger.

Man darf dem Liberalismus von 1830 das Lob nicht vorenthalten, daß er gegenüber seinen Gegnern meist mit **Mäßigung** und **Nachsicht** vorgegangen ist, was ihm umso leichter fiel, als er meist auf geringen Widerstand stieß (so in Zürich, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Waadt). In den neugewählten Regierungen saßen mitunter auch aufgeklärte Angehörige der Aristokratie, wie Bürgermeister J. K. v. Murali in Zürich und Staatsrat L. v. Roll in Solothurn. Da durften sich die neuen liberalen Machthaber nicht allzu ausschließlich zeigen; die Verhältnisse waren zudem zu eng, als daß z. B. nach dem Umschwung die Amtsstellen durchwegs mit Angehörigen der neuen Bewegung hätten besetzt werden können. Die Verbindung und Zusammenarbeit mit der Aristokratie war aber nicht von langer Dauer, da die Verhältnisse sich bald zuspitzten, vor allem wegen der Basler und Schwyzer Wirren. In Zürich traten die v. Murali, v. Wyß und andere nach der Krise vom März 1832 aus der Regierung aus. Übrigens entstand dort bald eine neue Oberschicht von Neureichen, eine « Geldaristokratie » mit vorwiegend materiellen Interessen, ohne die moralischen Traditionen alter Geschlechter; auch in einigen andern Kantonen zeigte sich ein vermehrter Einfluß der Industriellen und geschäftlichen Emporkömmlinge. In Bern aber hatte das stolze Patriziat überhaupt nicht die Hand zur Vereinigung oder Mitarbeit geboten, sondern sich — nicht ohne Würde — zurückgezogen; die 73 Berner Offiziere, welche den Eid auf die neue Verfassung und den darin verlangten Schutz « gegen innere Feinde » verweigerten, mußten degradiert werden.

Im Kanton Basel allerdings lagen Ausnahmestände vor, die für den schweizerischen Liberalismus nicht eigentlich typisch waren, wie auch der dortige Konservatismus schon Ende der Zwanzigerjahre in liberaler Richtung aufgeklärt war. Die zusehends verhetzten Landschäftler glichen in ihrer Haltung und ihren Postulaten eher den nachmaligen revolutionären Radikalen, als den gemäßigten Liberalen ihrer Zeit. Für die liberalen Mit- eidgenossen bedeutete die (allerdings zögernde) Parteinahme für die Insurgenten der Landschaft Basel die schwerste Belastung.

Unsere Charakteristik der Regeneration von 1830 wäre unvollständig, würden wir nicht auch noch einen Blick werfen auf die weitere Entwicklung. Nach den ersten raschen Erfolgen 1830/31 war in mehreren Kantonen das angestrebte Ziel erreicht worden. Der ursprüngliche Enthusiasmus blieb zwar noch bestehen; von Ernüchterung ist 1831 noch wenig zu verspüren. Aber allmählich verliert der Liberalismus nun seine anfängliche Einheitlichkeit; seine Front zerbröckelt. Die Entwicklung in regenerierten und auch konservativen Kantonen geht überall zusehends ihre selbständigen Wege. Mancherorts zeigt sich ein gewisser Zerfall, eine gewisse Entartung des Liberalismus, andernorts treten kräftige konservative Rückschläge ein oder nähert sich der Konservatismus selbst der liberalen Staatsauffassung.

Im Jahre 1831 konnten elf Kantone (also gerade die Hälfte der Gesamtheit) als regeneriert angesehen werden; es waren dies Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. Diese besaßen somit an der Tagsatzung keine Mehrheit und konnten bei Abstimmungen nur auf Zufallsmehrheiten rechnen. Sie gebärdeten sich aber — wie jede Bewegungspartei — anspruchsvoll und gebieterisch, zumal sie die größte Bevölkerungszahl und die mächtigsten Kantone darstellten. Unberührt von den Wirren waren einstweilen (1831) noch Glarus, Appenzell, Graubünden und Genf. Erklärte Gegner waren Uri, Unterwalden und Zug, während in Schwyz, Basel, Wallis und Neuenburg die Regierungen kräftigen Widerstand leisteten und es daher zu blutigen Kämpfen kam. So war der Sieg der Regeneration in der Gesamtschweiz kein

voller, da er sich nicht über eine Mehrheit von Kantonen erstreckte. Nach wenigen Jahren fielen einige Kantone (so Zürich vorübergehend, Luzern, Schwyz und Freiburg) ins konservative Lager zurück, während dafür andere eine liberalere Stellung einnahmen (etwa Glarus, Appenzell A.-Rh., Graubünden und Genf). Diese verwickelten Verhältnisse der Folgezeit sind hier nicht weiter zu betrachten.

Bald zeigte sich aber auch das erwähnte Auseinanderfallen innerhalb der liberalen Front. In der Waadt standen sich schon bald zwei Lager gegenüber, die mehr Liberal-Konservativen und die mehr Liberal-Radikalen. Diese Scheidung zeigte sich in den Vierzigerjahren in der ganzen Westschweiz (Waadt, Genf, Bern und Basel, später auch Solothurn); es sonderte sich vom Liberalismus der sog. Radikalismus ab, vor allem infolge der konfessionellen Kämpfe nach der Aargauer Klosteraufhebung (1841)¹⁰. Dieser «Radikalismus», als Staatsauffassung und politische Einstellung ursprünglich bloß eine schärfere Richtung innerhalb des liberalen Lagers, hob sich vom Liberalismus bald deutlich ab und trat zu ihm in schroffen Gegensatz, z. B. in den Umwälzungen in Waadt (1845), Bern und Genf (1846). Er war doktrinärer, forderte eine einfachere, gröbere Nivellierung, zeigte sich materialistischer in seinen Forderungen und grundsätzlich gewaltsam und revolutionär in seiner Methode. Aber er erreichte damit schließlich, wenn auch mit Konzessionen an Liberale und Konservative, den gewaltsamen Zusammenschluß zum kräftigen Bunde von 1848. Für die Exzesse der revolutionären Radikalen der Vierzigerjahre können aber die gemäßigten Liberalen von 1830 nicht verantwortlich gemacht werden.

Auf der andern Seite machte aber in den Dreißiger- und Vierzigerjahren auch der Konservatismus bemerkenswerte Wandlungen durch. Die Auffassung vom «Gottesgnadentum» der Regierenden verschwindet; die exklusiv-aristokratische Einstellung wird aufgegeben. Die konservativen Städter nähern sich den im Grunde ebenfalls konservativ fühlenden Bauern, z. B.

¹⁰ Vgl. über den Radikalismus meine: Geschichte des neueren schweiz. Staatsrechts, Bd. II (1929), S. 765 ff.

beim Zürichputsch 1839, in Luzern 1841, 1850 auch in Bern. So macht auch der Konservatismus Konzessionen an die Demokratie und vor allem kämpft er oft überzeugter für die Freiheitsrechte, als die mehr etatistisch eingestellten Radikalen. So findet sich ein liberal-angehauchter Konservatismus auch in Basel und Genf, wo er zu blühenden Staatseinrichtungen führt, bis auch dort der Radikalismus siegt (in Genf 1846, in Basel 1875).

In den katholischen Kantonen aber gelangt der Konservatismus, zum Teil unter klerikalen und jesuitischen Einflüssen, zu jener verhängnisvollen, aber kräftigen Zusammenfassung, die zum Sonderbund führte und, trotz starker Anfechtungen, auf Jahrzehnte die geschlossenste Oppositionspolitik betrieb.

Fragen wir endlich: wo blieb der alte Liberalismus von 1830? Als Ideensystem und Staatsauffassung hat er sich wohl nirgends ganz unverändert gehalten, woraus ihm indes kein Vorwurf gemacht werden soll. Am stabilsten blieb er wohl in der Ostschweiz und in den «neuen» Kantonen Waadt, Aargau u. a. In Zürich fühlte sich in den Fünfzigerjahren der mehr materialistisch eingestellte Liberalismus Alfred Eschers als sein Erbe. Näher kamen der liberalen Auffassung von 1830 auch einzelne abseits gelegene Kantone, die ursprünglich der Regenerationsbewegung nicht zugetan gewesen waren, wie Graubünden, dann Genf (zur Zeit des liberalkonservativen Syndic J. J. Rigaud) und bis zu einem gewissen Grade auch Basel-Stadt (unter dem Einfluß des konservativen *Juste milieu*). Das Tempo der Entwicklung zum Liberalismus war eben ein ungleiches in den einzelnen Kantonen. Wir erinnern uns da des eingangs zitierten Wortes von Gall Jakob Baumgartner, daß die Bewegung wohl weniger gewaltsam ausgefallen wäre, wenn sie sich langsamer abgewickelt hätte.

Aber trotz aller Wandlungen läßt sich doch nicht sagen, der Liberalismus habe sich als Ganzes überlebt. Wohl erscheinen uns heute einige seiner Postulate als etwas seicht oder kraftlos und vor allem seine Doktrinen als allzu lehrhaft und spekulativ, zu wenig soziologisch begründet. Aber die meisten Postulate des Liberalismus von 1830 wurden doch verwirklicht und sind bis heute Gemeingut unseres Verfassungsrechts geblieben.

Dauernden Bestand hatten seither die liberalen Freiheitsrechte, die Hebung der Volksbildung, die Öffentlichkeit der gesetzgeberischen Beratungen und der Verwaltungstätigkeit, die demokratische Beziehung weitester Kreise zur Mitbestimmung wichtiger Staatsfragen und die Verselbständigung der Justiz. Vor allem aber ist der Umschwung von 1830 der bedeutsame Zeitpunkt, von welchem an die breiten Volksmassen sich ihrer Macht bewußt wurden und — wenn auch in mehrere Parteien gespalten — die Politik zu bestimmen begannen. Seit 1830 haben immer wieder Anregungen, Umwälzungen und Revolutionsversuche von « links » die politischen und sozialen Verhältnisse zu verändern gewußt. Seit 1830 versucht unser Volk, selbst seines Glückes Schmied zu sein und die oberste Verantwortlichkeit in die breiten Massen, d. h. in die öffentliche Meinung zu verlegen, was oft zu einer tatsächlichen Verantwortungslosigkeit für den politischen Kurs führte.

Wohl mußten die liberalen Staatsmänner von 1830 bald zur Einsicht gelangen, daß auch ihr Staatssystem keine absolute Garantie dafür biete, daß nur gute Männer zur Regierung gelangten, — ebensowenig als unter dem aristokratischen Régime. Aber sie konnten doch feststellen, daß die volkstümlichen Regierungen stets eine Zeit lang die Gnade der Volksmehrheit besaßen, — aber auch nur, bis die Launen des Volkes oder seiner Mehrheit jeweils eine Wendung brachten.

Wenn eine demokratische Politik in der Schweiz so lange erfolgreich bleiben konnte und bis heute gelegentlich zu noch demokratischeren Lösungen führen kann¹¹, so beruht dies auf dem Optimismus gegenüber der politischen Reife und Einsicht des Schweizervolkes. Zur Begründung dieses Optimismus hat aber wesentlich beigetragen das Gelingen der Umwälzung von 1830/31 in den damals regenerierten Kantonen. Denn ideell, wenn auch nicht politisch, bedeutete die schweizerische Regeneration von 1830 einen großen und dauernden Erfolg. Sie bietet

¹¹ Man denke an den Nationalratsproporz (1918), das Staatsvertragsreferendum (1921).

das ziemlich seltene Beispiel einer g e g l ü c k t e n Revolution¹². Gewiß trat auch nach dieser Umwälzung die obligatorische Ernüchterung schließlich ein, aber sie betraf mehr das Persönliche — da die Führer nach einiger Zeit von der Bildfläche verschwanden und neuen Männern Platz machen mußten — weniger das Sachliche; denn die ideellen Grundsätze der Umwälzung hatten bald feste Wurzeln gefaßt. Die Umwälzung selbst war eben schon bis zu einem gewissen Grade nüchtern; sie fühlte sich gewissermaßen als Nachfolgerin und Erneuerin der helvetischen Revolution von 1798, hat aber aus den Mißerfolgen derselben kluge Lehren zu ziehen gewußt. Mehr nur eine Ausnahmeerscheinung war die Vergewaltigung Basels, die auf einer Verkennung der Basler Politik und einer Überschätzung der Landschäftler beruhte. Dieses schwärzeste Blatt in der Geschichte der Regeneration der ersten Dreißigerjahre kann für die Gesamtbeurteilung nicht allein maßgebend sein¹³.

Versucht man heute, die Regenerationsbewegung von 1830/31 kritisch und objektiv zu würdigen, so wird man jenen Zeitgenossen

¹² Daher paßt auf sie auch nicht ganz das kluge Wort Jakob Burckhardts über die politischen Krisen, von denen er sagt: « Das bleibende Resultat erscheint ... zum Erstaunen gering im Vergleich mit den hohen Anstrengungen und Leidenschaften, die während der Krisis zutage getreten ». (Weltgesch. Betracht., S. 183 f.) Die Anstrengungen waren 1830 nicht allzu groß gewesen und die Leidenschaften wurden bald gedämpft.

¹³ Die Basler Regierung, beherrscht vom Geiste bedächtiger Akademiker und kluger Handelsherren und auch etwa mitbestimmt durch zopfige Kleinbürger, hat, wie schon in den Zwanzigerjahren, eine schrittweise, legale Weiterentwicklung in liberaler Richtung gewollt und daher dem revolutionären Umsturz, der von den Landschäftlern begehrt wurde, Widerstand geleistet. Als das die Stadt bedrohende Landvolk dann im Januar 1831 durch Oberst Joh. Wieland zerstreut worden war, bedeutete dies für die schweizerischen Liberalen die erste empfindliche Niederlage. Von da an war ein Anschluß Basels an die Bewegung kaum mehr möglich, wenn auch der Kanton sich eine gemäßigt liberale Verfassung gab, welche, wenigstens formell, die Bundesgarantie erhielt. In der Folge wurde sowohl die Verhetzung des Landvolks als auch die Verbitterung der Stadt von den Miteidgenossen stets verkannt, was zu den blutigen Wirren und der Kantonsteilung führte (1833). Zur Verkennung mochte auch der Neid beitragen, mit dem man auf die größte und reichste Schweizerstadt blickte; der Parteigegensatz war nicht das einzige Motiv.

nicht ganz Unrecht geben können, welche eine schrittweise, ruhige Ausgestaltung des modernen Staatssystems für ratsamer hielten als eine im ersten Enthusiasmus beschlossene, plötzliche, gewaltsame Umwälzung. Denn gerade diese illegale Methode zur Änderung bestehender Zustände durch die breiten Volksmassen hat bei diesen den verhängnisvollen Geschmack geweckt an dieser Art von Politik und hat in den letzten Dreißiger- und den Vierzigerjahren eine Periode der illegalen Putsche und Freischarenzüge entstehen lassen.

Ihrem ideellen Gehalt nach aber war die Regeneration von 1830/31, sofern sie bei den für ihre Ideen empfänglichen Kantonen praktischen Erfolg hatte, eine heilsame Erneuerung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Am schwersten erkennbar mochte der Gegensatz zur alten und der Gewinn der neuen Zeit sein in denjenigen Kantonen, die schon vorher demokratisch organisiert waren und keine eigentliche Aristokratie besessen hatten (so Aargau, Thurgau, Waadt). Am erfreulichsten war die Umwälzung, wo bedenkliche Zustände beseitigt wurden, wie im Tessin. Groß war der Gegensatz vor allem da, wo an Stelle einer Aristokratie der hauptstädtischen Oberschicht eine Herrschaft der Bauern und Kleinbürger trat (so in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und bis zu einem gewissen Grade auch Schaffhausen). Allerdings hat auch in diesen Kantonen die Hauptstadt, ihre Intelligenz und Finanz, noch weiterhin einen starken Einfluß behalten. Der notleidende Teil in der Regeneration war aber doch bisweilen die städtische Kultur, selbst in Zürich und Bern, die durch Universitäten bereichert wurden; denn die Aristokratien hatten, selbst wo es ihnen an geistiger Reife fehlte, mehr Sinn für hohe Kulturgüter, als die untern Stände. Nach dem etwas stumpfen Dahindämmern der vorangegangenen drei Jahrzehnte wurde nun aber sowohl in den Städten als auf dem Lande das geistige und politische Leben lebhaft angeregt und wurden dadurch neue Energien geweckt. Dadurch wurden auch die städtischen Kulturkreise befähigt, den Kampf aufzunehmen gegen Verflachung und Popularisierung; die politische Regeneration hat somit auch ihnen — mittelbar — Gewinn gebracht.

So darf man heute, bei allen Vorbehalten, die zu machen sind, feststellen, daß die Regeneration eine wirkliche «Wiederbelebung» (regeneratio) des geistigen und vor allem politischen Lebens bedeutete; es darf ihrer daher an ihrem hundertsten Jahrestage vom gesamtschweizerischen Standpunkte aus mit Anerkennung gedacht werden.
